

Informationen der Rekurskommission zum Beschwerdeverfahren

1 Zuständigkeit

Die Rekurskommission ist für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Institutsleiterinnen und Institutsleiter zuständig. Konkret sind das Verfügungen, die sich auf die Studienreglemente oder auf das Disziplinarrecht stützen und Studierende betreffen. Praxisgemäss geht es hauptsächlich um Ergebnisse von Leistungsnachweisen und Anrechnungen von Studienleistungen.

2 Verfahren

Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach dem bernischen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung unter der Nummer 155.21 unter www.belex.sites.be.ch verfügbar).

3 Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und ist eine Verwirkungsfrist. Wird sie nicht eingehalten, so tritt die Rekurskommission auf die Beschwerde nicht ein, das heisst, die Beschwerde wird inhaltlich nicht überprüft.

4 Form der Beschwerde

Die Beschwerde ist schriftlich in deutscher oder französischer Sprache bei der Rekurskommission einzureichen, und sie muss eigenhändig oder durch eine bevollmächtigte Anwältin oder einen bevollmächtigten Anwalt unterzeichnet sein. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde beizulegen. Falls die Beschwerde diesen Formerfordernissen nicht genügt, wird der beschwerdeführenden Person eine kurze Nachfrist zur Verbesserung angesetzt. Erfolgt innert dieser Frist keine Verbesserung, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, welche zwingend vor Ablauf der Beschwerdefrist vorliegen müssen. Zur Nachreichung fehlender Anträge und Begründungen kann keine Nachfrist angesetzt werden.

5 Beschwerdegründe

Als Gründe für eine Beschwerde können generell eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts, andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens oder die Unangemessenheit der Verfügung angegeben werden. Bei Beschwerden gegen Leistungsbewertungen, z.B. der Bewertung von Prüfungen, ist die Rüge der Unangemessenheit jedoch unzulässig.

6 Schriftenwechsel

Nachdem eine Beschwerde gegen eine Verfügung bei der Rekurskommission eingegangen ist, wird die Beschwerdeschrift der verfügenden Behörde und allenfalls weiteren Beteiligten zugestellt. Diese werden aufgefordert, sich innert einer bestimmten Frist (in der Regel drei Wochen) schriftlich zur Beschwerde zu äussern und die Vorakten einzureichen. In der Regel können sich die Parteien in einem zweiten Schriftenwechsel und allenfalls in Schlussbemerkungen ergänzend zu den jeweiligen Ausführungen der Gegenpartei äussern.

7 Beweismassnahmen

Die Rekurskommission hat den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Zu diesem Zweck kann sie nebst dem Schriftenwechsel weitere Beweismassnahmen anordnen (z.B. weitere Unterlagen oder ein Gutachten einfordern). Soweit notwendig erhält die beschwerdeführende Partei vor dem Entscheid die Möglichkeit, zum Verfahren abschliessend schriftlich Stellung zu nehmen.

8 Beschwerdeentscheid

Das Verfahren dauert erfahrungsgemäss in der Regel zwischen vier und sechs Monaten, im Bedarfsfall auch länger. Erledigt sich das Verfahren nicht in der Instruktionsphase (z.B. indem die verfügende Behörde dem Begehren entspricht und neu verfügt oder durch Rückzug der Beschwerde), entscheidet die Rekurskommission, meistens im Rahmen einer Sitzung, über die Beschwerde.

9 Weiterzug

Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden. Der Entscheid orientiert über die Weiterzugsmöglichkeit in einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung.

10 Verfahrenskosten

Bei Erfolg der Beschwerde werden die Verfahrenskosten von der PHBern übernommen. Bei einem negativen oder teilweise negativen Entscheid muss die beschwerdeführende Partei Verfahrenskosten bezahlen. Die Verfahrenskosten vor der Rekurskommission betragen üblicherweise 200 bis 500 Franken. Für bedürftige Beschwerdeführende besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 111 bis 113 VRPG zu stellen.

11 Rückzug der Beschwerde

Die Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden. In der Praxis werden Beschwerden dann zurückgezogen, wenn die beschwerdeführende Partei auf Grund des Schriftenwechsels ihre Beschwerde als unbegründet oder aussichtslos betrachtet. Wenn die Beschwerde zurückgezogen wird, erhebt die Rekurskommission praxisgemäss keine oder reduzierte Verfahrenskosten.

12 Beratung

Bei der Vereinigung der Studierenden PHBern werden Studierende rechtlich beraten (<https://www.phbern.ch/vds/dienstleistungen/rechtsberatung.html>). Weder die Rekurskommission noch der Rechtsdienst der PHBern können Beratungen erteilen.

13 Kontakt

Marion Mathier
Präsidentin der Rekurskommission
marion.mathier@phbern.ch

Stand: März 2020